

## **Wegleitung: Firma der Verwaltungsgesellschaft und die Bezeichnung des Investmentunternehmens nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG 2015)**

<b>Publikation:</b> Website FMA
---------------------------------

Nach Art. 21 Abs. 1 des Investmentunternehmensgesetz (IUG 2015) darf eine Bezeichnung, die eine Tätigkeit als Investmentunternehmen vermuten lässt, nur von Unternehmen verwendet werden, die zur Geschäftstätigkeit nach IUG 2015 berechtigt sind. Die Bezeichnung eines Investmentunternehmens darf zudem nach Art. 21 Abs. 2 IUG 2015 nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben, insbesondere darf das Investmentunternehmen nicht als Anlagefonds im europäischen Sinne bezeichnet werden (Art. 3 Abs. 1 lit. a IUG 2015).

Bei der Bestimmung der Firma einer Verwaltungsgesellschaft sowie der Bezeichnung von Investmentunternehmen nach IUG 2015 gilt es weiter das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), 19. Titel, „Die Firmen“, im Sinne der Art. 1011 ff., zu beachten, insbesondere:

- Einhaltung der Grundsätze der Einheit, Wahrheit, Beständigkeit, Ausschliesslichkeit und Öffentlichkeit
- Nationale und internationale Bezeichnungen sind nach Art. 1013 PGR nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes erlaubt

Zudem ist das vom Amt für Justiz herausgegebene Merkblatt „[Firmenbezeichnungen und Namen](#)“ bei der Bestimmung der Firma der Verwaltungsgesellschaft sowie in sinngemässer Anwendung für die Bezeichnung des Investmentunternehmens zu beachten, insbesondere:

- Vereinbarkeit mit öffentlichen Interessen (kein Verstoss gegen religiöse, sittliche oder nationale Empfindungen)
- Unzulässigkeit reiner Sachbegriffe (z.B. Investmentunternehmen etc.) ohne Hinzufügung weiterer individualisierbarer Bestandteile

Firmen oder Bezeichnungen, welche auf eine durch ein anderes Spezialgesetz geregelte Tätigkeit (Bankengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Treuhändergesetz etc.) hinweisen, sind ohne Nachweis eines sachlichen, in der Geschäftstätigkeit liegenden Grundes nicht zulässig (vgl. FMA-Liste: „[Problematische Firmierungen und Zweckeinträge](#)“).

Die Firma einer Verwaltungsgesellschaft oder die Bezeichnung eines Investmentunternehmens muss gemäss Amtspraxis des Amtes für Justiz aus mindestens drei Buchstaben bestehen.

Eine Währungsbezeichnung in der Bezeichnung eines Investmentunternehmens nennt die mehrheitliche Anlagenwährung des Investmentunternehmens. Falls eine Referenzwährung in der Bezeichnung des Investmentunternehmens enthalten sein soll, so ist diese in Klammern zu setzen.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere  
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73  
Fax: +423 236 73 74  
E-Mail: [wp@fma-li.li](mailto:wp@fma-li.li)

Stand: 04.11.2016